

Hinweise auf den Fernsprehdienst

A. Wie benutze ich den Fernsprecher?

1. Vor Abnehmen des Handapparates ist die Rufnummer und ggf. die Ortsnetzkennzahl aus den amtlichen Unterlagen festzustellen.
2. Der Handapparat ist nur zum Gespräch abzunehmen und bei Gesprächsende sorgfältig aufzulegen.
3. Die Rufnummer ist in der Reihenfolge der Ziffern von links nach rechts zu wählen; dabei ist die Ziffer Null stets mitzuwählen.
4. Auf Hörzeichen achten. Es bedeuten:
Hörzeichen kurz — lang (tüt — tüüt) = „Bitte wählen“ (Amtszeichen).
Hörzeichen gleich lang (tüüt — tüüt) = „Der gewählte Anschluß ist frei und wird gerufen“ (Freizeichen).
Hörzeichen kurz (tüt — tüt — tüt) oder ein andauernder tiefer Summertön (tuuu) = „Der gewünschte Anschluß wird nicht erreicht“ (Besetzzeichen).
5. Bei Störungen sofort die Störungsannahme verständigen, notfalls von einem anderen Fernsprechananschluß aus. Die Rufnummer der Störungsannahme ist aus dem Kopfeintrag des Ortsnetzes zu ersehen.
6. Bei Gewitter den Fernspreverkehr in oberirdisch geführten Anschlußleitungen möglichst einstellen; die Benutzung des Fernsprechers bei Gewitter geschieht in diesem Fall auf eigene Gefahr.

B. Selbstwählferngespräche

In Verkehrsbeziehungen mit Selbstwählferndienst ist der Teilnehmer zur Selbstwahl verpflichtet. Mit welchen Ortsnetzen Selbstwählferndienst besteht, und ggf. welche Ortsnetzkennzahl vorzuwählen ist, kann aus dem amtlichen Verzeichnis der Fernsprechtsnetze oder dem Verzeichnis der Ortsnetzkennzahlen ersehen werden. Ist ein derartiges Verzeichnis nicht herausgegeben, so sind die bestehenden Selbstwählfernbeziehungen im Kopfeintrag Ihres Ortsnetzes aufgeführt. Der Teilnehmer ist auch dann zur Selbstwahl verpflichtet, wenn Kennzahlen neuer Selbstwählfernbeziehungen durch Presse, Auskunft oder Fernplatz bekannt gemacht werden. Findet der Teilnehmer jedoch im Selbstwählferndienst häufiger Besetzt, so kann er in diesem Falle das Gespräch über das Fernamt im handvermittelten Ferndienst gegen doppelte Gebühr herstellen lassen.

C. Handvermittelte Ferngespräche

Handvermittelte Ferngespräche sind beim Fernamt anzumelden. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Die Rufnummer des Fernamts ist für die einzelnen Ortsnetze im Kopfeintrag angegeben. Bei der Anmeldung von Ferngesprächen ist auf die Platznummer der sich meldenden Beamtin zu achten. Dann ist zuerst das Ortsnetz und die Rufnummer des verlangten Teilnehmers und anschließend das eigene Ortsnetz mit der eigenen Rufnummer anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Rufnummer sofort zu berichtigen, wenn sie von der Beamtin falsch wiederholt wird. Bei Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs, die der vermittelnden Beamtin nicht sogleich mitgeteilt werden können, ist der Handapparat unverzüglich aufzulegen und das Fernamt sofort wieder anzurufen. Nur so können Beanstandungen berücksichtigt werden.

Wichtigste besondere Gesprächsarten:

- a) XP- und XPL-Gespräche: Die verlangte Person wird auf Wunsch des Anmelders an einen öffentlichen Fernsprecher gerufen. Innerhalb eines Ortsnetzes oder zwischen Ortsnetzen, die untereinander zu Ortsgesprächsgebühr zu erreichen sind, sind XP-Gespräche nicht zugelassen.

- b) V-Gespräche: Der Anmelder bezeichnet die Person, mit der er sprechen will; die Verbindung wird erst hergestellt, wenn der Gewünschte sprechbereit ist.
- c) R-Gespräche: Die Gebühren werden der verlangten Sprechstelle angerechnet, wenn der Teilnehmer sich Meldende damit einvertreten ist.

D. Auslandsgespräche

Ist der im Ausland verlangte Ort im Selbstwählferndienst zu erreichen, so wählt der Teilnehmer die Verbindung selbst wie im Inland. Welche Orte im Selbstwählferndienst zu erreichen sind und welche Kennzahlen vor der Rufnummer des verlangten Teilnehmers gewählt werden müssen, ist aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetze oder aus dem Verzeichnis der Ortsnetzkennzahlen zu ersehen. Alle übrigen Gespräche nach dem Ausland sind beim Fernamt unter der aus dem Kopfeintrag des Ortsnetzes ersichtlichen Rufnummer anzumelden. Auskünfte über den Fernspreverkehr mit dem Ausland erteilt die Fernämter.

E. Weitere Fernsprehdienste

1. Der Fernsprechauftragsdienst führt u. a. folgende Aufträge aus:
 - a) er nimmt Anrufe für abwesende oder verindeferte Teilnehmer entgegen und verständigt die Anrufer; dieser Dienst kann jedoch nur dort ausgeführt werden, wo die technische Einrichtung dazu vorhanden sind;
 - b) er weckt Fernsprechteilnehmer durch Fernsprecher.
2. Die in einem Ortsnetz bestehenden Fernsprechanlagen sind im Kopfeintrag der Ortsnetze aufgeführt. Diese sind zur Ortsgesprächsgebühr erreichbar.
3. Die Telegrammaufnahme nimmt Telegramme durch Fernsprecher entgegen. Der Anruf ist gebührenfrei.
4. Die Fernsprechauskunft gibt Bescheid über Rufnummern und Ortsnetzkennzahlen im Fernsprehdienst.
5. Die Störungsannahme nimmt Meldungen über Störungen von Fernsprech-, Fernschreib-, Drahtfunkanschlüssen sowie von Tonrundfunk- und Fernseh- und Funk-Empfangsanlagen entgegen. Die Meldungen können auch bei jedem Postamt abgegeben werden.

F. Notrufe

Die Rufnummern der Notrufe sind aus dem Kopfeintrag der Ortsnetze zu ersehen. Außerdem sind sie für große Ortsnetze auf dem äußeren Titelblatt vermerkt und für die übrigen Ortsnetze ist eine freie Spalte vorgesehen, in die der Teilnehmer die eigenen Notrufnummern selbst eintragen kann. Die Deutsche Bundespost übernimmt keine Gewähr dafür, daß Notrufmeldungen unverzüglich entgegengenommen werden.

G. Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen

Der Kundendienst im Fernmeldewesen der Deutschen Bundespost wird von den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen wahrgenommen; sie nehmen Wünsche und Beschwerden in Fernmeldeangelegenheiten entgegen, greifen helfend ein und sorgen für schnellstmögliche Erledigung. Insbesondere beraten sie die Kunden über die Neueinrichtung, Verlegung und sonstige Änderungen von Fernmeldeeinrichtungen sowie deren Kündigung, bearbeiten die dementsprechenden Anträge und veranlassen die Ausführung der erforderlichen Arbeiten. Die Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen ist aus dem Kopfeintrag des Ortsnetzes zu ersehen.

In den Einträge

1. Bei mehreren Teilnehmern ist die durch einen Eintrag
2. Der erste Vorname und zweite Vorname
3. a) Soweit sich umgekehrt, Direktion.
b) Die Abkürzungen einzelner Maschinen, I

Abkürzungen

Abkürzung	Abkürzung
Abt.	Abteil.
ad.	an die
arztl.	ärztlich
AffB	Amtlich
Alt.	Alt.
allg.	allgemein
Amtm.	Amtlich
Ang.	Angestellte
Assess.	Assessor
Assist.	Assistent
Ausstllg.	Ausstellung
b.	bei
beid.	beide
Betr.	Betrieb
Bevollm.	Bevollmächtigter
BGS.	Bund
Bhl.	Bahn
Bz.	Bezirk
DPB	Deutsche Post
Dipl.	Diplom
Dir.	Direktor
Dirig.	Dirigent
Doz.	Doktor
ev.	eventuell
EWerk	Elektrische Werk
F.	Für
FA	Fernamt
Flr.	Fahrer
Feuerw.	Feuerwehr
Fil.	Film
Gehr.	Gebühr
Ges.	Gesamt

I. Post

Briefe
Inland: Ortsdienst bis über 20 bis 50 über 250 bis 500 über 500 bis 1000
Ferndienst bis über 20 bis 50 über 250 bis 500 über 500 bis 1000
Ausland: bis jede weiteren Höchstgewicht:

Postkarten (mit Antwort)
Inland: Ortsdienst Ferndienst
Ausland:

Drucksachen (Freimachung)
Inland: bis 20 über 20 bis 50 über 50 bis 100 über 100 bis 250 über 250 bis 500
Ausland: je 50 Höchstgewicht: 3 Bücher nach alle

Massendrucke (nur 1)
a) bei gleichzeitiger Einreichung von 1000 Stück, von den 10 Stück auf ein Postl
bis 20 über 20 bis 50 über 50 bis 100 über 100 bis 250 über 250 bis 500

Verzeichnis der Abkürzungen

3

In den Einträgen werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

- Bei mehreren Einträgen mit dem gleichen Suchwort (Name des Fernsprechteilnehmers) ist das Suchwort im ersten Eintrag ausgeschriebene, in den folgenden durch einen Bindestrich ersetzt worden.
- Der erste Vorname oder Doppelvorname ist im allgemeinen ausgeschriebene. Der zweite Vorname ist auf den ersten Buchstaben abgekürzt, Doppelvornamen (als zweiter Vorname) sind auf die beiden Anfangsbuchstaben abgekürzt.
- a) Soweit sich aus der Berufsbezeichnung die Geschäftsbezeichnung herleitet (oder umgekehrt), gilt dafür ein Abkürzungsbegriff, z. B. Dir. = Direktor und Direktion.
b) Die Abkürzungen zusammengesetzter Wörter sind aus den Abkürzungen der einzelnen Wörter zu ermitteln, z. B. Maschinfabrik = Masch.Fbr., Masch. = Maschinen, Fbr. = Fabrik.

- Eine Unterscheidung der abgekürzten Berufsbezeichnung zwischen männlichen oder weiblichen Fernsprechteilnehmern, z. B. Angestellter oder Angestellte = Ang., ist nicht vorgenommen, weil das Geschlecht des Fernsprechteilnehmers aus dem ersten ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen ist.
- Teilnehmereinträge können auch Abkürzungen enthalten, die allgemein üblich und nicht im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt sind, z. B. Dr. med. prakt. Arzt.
- Straße und Hausnummer sind in kleinen Orten nur dann aufgeführt, wenn sie zur Unterscheidung einzelner Teilnehmer erforderlich sind.
- Klammerausdrücke, z. B. (Am), bedeuten abgekürzte Ortsnamen, die im Kopfeintrag unter dem Namen des jeweiligen Ortes erläutert sind.
- Auf Seite 1 sind in den Einträgen vorkommende Zeichen und ihre Bedeutung erläutert; desgleichen die Regeln für die alphabetische Einordnung der Einträge.

8. Abkürzungen

Abkürzung	ungekürzte Angabe	Abkürzung	ungekürzte Angabe	Abkürzung	ungekürzte Angabe
Aht.	Abteilung	GmbH.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	O.	Ober ...
ad.	außer Dienst	Gmd.	Gemeinde	Ö.	Öffentliche Sprechstellen bei Amtsstellen der DBP
ärztl.	ärztlich (e, er)	GÖ.	Gemeindliche öffentliche Sprechstelle	öffentl. best.	öffentlich bestellt (e, er)
AfzB.	Ämtliches Fernsprechbuch	GerVolz.	Gerichtsvollzieher	OHG.	offene Handelsgesellschaft
AG.	Aktiengesellschaft	Handw.	Handwerk	OPD	Oberpostdirektion
allg.	allgemein	Homöop.	Homöopathie	P.	Post
Amtm.	Amtmann	Hauptm.	Hauptmann	PA	Postamt
Anq.	Angestellte(r)	Hs.	Haus	Präs.	Präsident
Assess.	Assessor	Im.	Immobili(en)	Priv.	Privat
Assist.	Assistent	Inq.	Ingenieur	Prof.	Professor
Ausstllg.	Ausstellung	Inh.	Inhaber	R.	Rat
b.	bei	Insp.	Inspektor	Reg.	Regierung
beid.	beidseitig (e, er)	iR.	in Ruhe	Rundf.	Rundfunk
Betr.	Betrieb	Kath.	katholisch (e, er)	s.	siehe
Bevollm.	Bevollmächtigte(r)	Kfm.	Kaufmann	Sachverst.	Sachverständige(r)
BGS.	Bundesgrenzschutz	Kfr.	Kraftfahrzeug	Sch.	Schwarz(rin)
Bhl.	Bahnhol	KG.	Kommanditgesellschaft	Siedl.	Siedlung
Bz.	Bezirk	kr.	Kreis	Str.	Straße
DPB	Deutsche Bundespost	künstl.	künstlich	Stud.	Studien ...
Dipl.	Diplom	Labor.	Laboratorium	Techn.	Techniker
Dir.	Direktor	Lichtsp.	Lichtspiele, Lichtspielhaus	u.	und
Dirig.	Dirigent	Lt.	Leutnant	üb.	über
Doz.	Dozent	Luth.	Lutherisch (e, er)	vereid.	vereidigt (e, er)
eV.	eingetragene Verein	Masch.	Maschinen	Wha.	Wohnung
ev.	evangelisch (e, er)	Med.	Medizin	Wirtsch.	Wirtschaft
EWerk	Elektrizitätswerk	Min.	Ministerial	Zeitschr.	Zeitschriften
F	Fernmelde	Mstr.	Meister	Zentr.	Zentrale
F.	Für	n.	nach	Zgm.	Zeitung
FA	Fernmeldeamt	Nachf.	Nachfolger	Zw.	Zweig
Fbr.	Fabrik	Ndr.	Nieder	zW.	zur Wiederverwendung
Feuerw.	Feuerwehr	NdrL.	Niederlage, Niederlassung		
Fl.	Filiale				
Gbr.	Gebäude				
Ges.	Gesellschaft				

Wichtigste Post- und Fernmeldegebühren

(Weitere Post-, Postcheck- und Fernmeldegebühren s. Postgebührenheft, das an jedem Postschalter für 0,20 DM erhältlich ist.)

1. Postgebühren

Briefe		DM
Inland: Ortsdienst bis 20 g	0,10	
über 20 bis 50 g	0,20	
über 50 bis 100 g	0,30	
über 100 bis 250 g	0,40	
Ferndienst bis 20 g	0,20	
über 20 bis 50 g	0,40	
über 50 bis 100 g	0,60	
über 100 bis 250 g	0,80	
Ausland: bis 20 g	0,40	
jede weiteren 20 g	0,20	
Höchstgewicht: 2 kg		
Postkarten (mit Antwortkarte doppelte Gebühr)		
Inland: Ortsdienst	0,08	
Ferndienst	0,10	
Ausland	0,20	
Drucksachen (Freimachungszwang)		
Inland: bis 20 g	0,07	
über 20 bis 50 g	0,10	
über 50 bis 100 g	0,15	
über 100 bis 250 g	0,25	
über 250 bis 500 g	0,50	
Ausland: je 50 g	0,10	
Höchstgewicht: 3 kg, nach Frankreich 5 kg		
Bücher nach allen Ländern 5 kg		
Massendrucksachen (nur im Inland)		
a) bei gleichzeitiger Einlieferung von mindestens 1000 Stück, von denen mindestens jeweils 10 Stück auf ein Postleitgebiet entfallen		
über 20 bis 50 g	0,06	
über 50 bis 100 g	0,08	
über 100 bis 250 g	0,12	
über 250 bis 500 g	0,20	
über 500 bis 1000 g	0,40	

b) bei gleichzeitiger Einlieferung von mindestens 100 Stück für einen Bestimmungsort	DM
bis 20 g	0,05
über 20 bis 50 g	0,07
über 50 bis 100 g	0,12
über 100 bis 250 g	0,25
über 250 bis 500 g	0,40

5. Drucksachen zu ermäßigter Gebühr (Freimachungszwang)

Inland: bis 50 g	0,07
über 50 bis 100 g	0,10
über 100 bis 250 g	0,15
über 250 bis 500 g	0,25
über 500 bis 1000 g	0,50
Ausland: je 100 g	0,10
Höchstgewicht wie bei Drucksachen	

6. Geschäftspapiere (Freimachungszwang)

Inland: bis 250 g	0,25
über 250 bis 500 g	0,50
Ausland: je 50 g	0,10
mindestens Höchstgewicht: 2 kg	0,40

7. Warenproben (Freimachungszwang)

Inland: bis 100 g	0,15
über 100 bis 250 g	0,25
über 250 bis 500 g	0,50
Ausland: je 50 g	0,10
mindestens Höchstgewicht: 500 g	0,20

8. Päckchen (Freimachungszwang)

Inland: bis 2 kg	0,70
Ausland: (nur nach bestimmten Ländern) je 50 g	0,20
mindestens Höchstgewicht: 1 kg	0,80

9. Paketsendungen (Inland)

a) Pakete¹⁾

Gewicht (Höchstgewicht 20 kg)	Zone			
	1.	2.	3.	4. u. 5.
bis 5 kg	0,70	1,00	1,20	1,30
über 5 bis 6 kg	0,80	1,20	1,50	1,90
über 6 bis 7 kg	1,00	1,50	2,00	2,50
über 7 bis 8 kg	1,20	1,80	2,50	3,10
über 8 bis 9 kg	1,40	2,10	3,00	3,70
über 9 bis 10 kg	1,60	2,40	3,50	4,30
jedes angefangene weitere kg bis zum Höchstgewicht mehr:	0,20	0,30	0,50	0,60

b) Postgüter²⁾

Gewicht (Höchstgewicht 7 kg)	Zone			
	1.	2.	3.	4. u. 5.
bis 5 kg	0,60	0,80	1,00	1,20
über 5 bis 6 kg	0,70	1,00	1,20	1,40
über 6 bis 7 kg	0,80	1,20	1,40	1,60

¹⁾ Pakete nach Berlin (Ost) und nach der Sowjetzone (ausgenommen in Berlin (West) eingelieferte Pakete) nur bis zum Höchstgewicht von 7 kg zugelassen: Pakete mit Handelsware Höchstgewicht 20 kg; — Freimachungszwang —.

²⁾ Im Verkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) ist in beiden Richtungen die nächst niedrigere Zone (statt 4. u. 5. Zone die 3. Zone) maßgebend.

³⁾ Nach Berlin (Ost) und der Sowjetzone nicht zugelassen.

c) Schnelldienste und Postpakete (Inland)

Neben den unter a) oder b) angegebenen Gebühren wird eine nach der Entfernung gestaffelte Sondergebühr erhoben:

1. Zone	2. Zone	3. Zone	4. u. 5. Zone
Pl	Pl	Pl	Pl
40	50	60	70

d) Dringende Pakete (Inland)

Dringende Postgüter (Inland)

(Freimachungswang)
Neben den Gebühren unter a) oder b) Sondergebühr 1,50
Für unverstiegelte Wertpakete und Wertposten wird eine Wertangelegenheitsgebühr von 20 Pl erhoben.

10. Einschreiben 0,50

11. Wertsendungen (Inland)

(Freimachungswang für Wertbriefsendungen)
1. die Briefgebühr (Nr. 1) oder die Gebühr für Paketsendungen (Nr. 9) 0,20

2. die Wertangelegenheitsgebühr für je 500 DM der Wertangabe oder einen Teil davon 0,50
3. die Beförderungsgebühr für Wertbriefe 0,60
für versiegelte Wertpaketsendungen 0,60

12. Postaufträge (Inland)

(Freimachungswang)
1. die Gebühr wie für einen gleichartigen Einschreibebrief 0,40
2. die Vorzeigebühr 0,40

13. Nachnahme (Inland)

(Freimachungswang für Nachnahmebriefsendungen)
1. die Beförderungsgebühr wie für eine Sendung ohne Nachnahme 0,40
2. die Vorzeigebühr 0,40

14. Postanweisungen (Inland)

(Freimachungswang)
bis 10 DM 0,30
über 10 bis 25 DM 0,40
über 25 bis 100 DM 0,50
über 100 bis 250 DM 0,70
über 250 bis 500 DM 0,90
über 500 bis 1000 DM 1,10
über 1000 bis 1500 DM 1,30

15. Telegrafische Postanweisungen (Inland)

(Freimachungswang)
bis 25 DM 2,50
über 25 bis 100 DM 3,00
über 100 bis 250 DM 3,50
über 250 bis 500 DM 4,00
über 500 bis 1000 DM 4,50
über 1000 bis 1500 DM 5,00
jede weiteren 250 DM mehr 1,00

16. Eilanstellung bei Vorauszahlung der Gebühr durch den Absender

a) Inland
1. für jede Briefsendung 0,60
im Ortszustellbereich 1,20
2. für jede Paketsendung 0,90
im Ortszustellbereich 1,80
im Landzustellbereich 1,80

b) Ausland
für Briefsendungen 0,60
für Pakete 1,10

17. Rückschein

falls bei der Einlieferung verlangt 0,40
falls nachträglich verlangt 0,60

18. Annahme von Postsendungen durch die Zusteller

a) für die von Ortszustellern angenommenen Paketsendungen 0,20
b) für die von Landzustellern angenommenen Sendungen, und zwar

1. für Einschreibsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten und Wertbriefe 0,20
2. für Paketsendungen bis 5 kg 0,40
3. für schwerere Paketsendungen 0,60

19. Zustellgebühr für Paketsendungen 0,30

20. Lagern von Paketsendungen, täglich 0,20

Höchstsatz 4,00

21. Postfächer

für ein gewöhnliches Postfach monatlich 1,00
für ein größeres Postfach monatlich 1,50

f) Im Verkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) ist in beiden Richtungen die nächst niedrigere Zone (statt 4. u. 5. Zone der 3. Zone) maßgebend.

g) Nach Berlin (Ost) und der Sowjetzone nicht zugelassen.

22. Luftpostsendungen

Inland:

1. Luftpostbriefsendungen 0,05

Luftpostzuschlag für je 20 g 0,05

2. Luftpostpaketsendungen 1,00

Luftpostzuschlag bis 1 kg 0,50

3. Zeitungen und Zeitschriften unter Streifenband, die als Drucksache zu ermäßigter Gebühr versandt werden:

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Luftpostzuschlag für jede 25 g 0,05

Zone	Entfernung	Zeiteinheit in Sekunden	
		Tag ¹⁾	Nacht ²⁾
I	Knotenmischbereich	90	90
I	bis zu 15 km	60	90
II	von mehr als 15 bis 25 km	45	67 1/2
III	von mehr als 25 bis 50 km	30	45
IV	von mehr als 50 bis 75 km	20	45
V	von mehr als 75 bis 100 km	15	45
VI	bis zu 100 km	12	45
VII	von mehr als 100 bis 200 km	10	45
VIII	von mehr als 200 bis 300 km	8 1/2	45

In Verkehrsbeziehungen, die mit Aufzeichnung der Gebühr nach Schluss des Gesprächs betrieben werden, wird mit geringer Abweichung die im handvermittelten Ferndienst vorgeschriebene Zeitfassung angewendet.

Bei ausnahmsweiser Handvermittlung doppelte Gebühr nach Tabel 2a), XP-, NPL-, N- und NL-Gespräche bitte nur beim Fernplatz anmelden.

B. Zusätzliche Gebühren für besondere Gesprächsverbindungen im handvermittelten Ferndienst

V-Gebühr (V-Gespräche sind in Verkehrsbeziehungen mit Selbstwählferndienst nicht zugelassen) Zuschlagsgebühr, wenn eine bestimmte Person bei der angerufenen Sprechstelle verlangt wird DM

1/4 der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminuten-Gesprächs nach Tabel 2a)

Mindestsatz 0,50

1/4 der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminuten-Gesprächs nach Tabel 2a) oder im Selbstwählferndienst die Gebühr für eine Minute nach Tabel 2b)

Mindestsatz 0,50

XP-Gebühr Zuschlagsgebühr für das Herbeirufen einer Person innerhalb des Herbeirufbereichs einer öffentlichen Sprechstelle zu einem Gespräch DM

1/4 der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminuten-Gesprächs nach Tabel 2a) oder im Selbstwählferndienst die Gebühr für eine Minute nach Tabel 2b)

Mindestsatz 0,50

XP-Gebühr für die Angabe einer zweiten Person in demselben Ort 0,60

N-Gebühr Zuschlagsgebühr bei Ferngesprächen mit Poststellen oder GO für die Weitergabe von kurzen Nachrichten an Empfänger innerhalb des Herbeirufbereichs der Amtsstelle 0,50

— für jeden weiteren Empfänger 0,60

XP-Gebühr (außerhalb des Herbeirufbereichs) zusätzlich zur XP- oder N-Gebühr

NL-Gebühr (außerhalb des Herbeirufbereichs) 1,60

C. Andere Gebühren

Fernsprechanrufdienst DM

Gebühr für den Anruf der zuständigen Auftragsdienststelle Ortsgesprächsgebühr

Auftragsgebühr für den ersten Tag 0,20

— für jeden weiteren Tag 0,10

Umschaltgebühr für die Umschaltung eines Anschlusses auf den Auftragsdienst Besidegebühr für jeden Anruf 0,40

Wochenaufträge 0,10

Aufträge und Weckgebühr 0,30

Fernsprechanrufdienst nach den Angaben auf der zweiten Umschaltseite des amtlichen Verzeichnisses der Fernsprech-Ortsnetze oder im Kopieintrag der Ortsnetze:

für jede Ansage durch die für das Ortsnetz zuständige Ansagedienste Ortsgesprächsgebühr

für Ansagen durch örtlich nicht zuständige Ansagedienste Ferngesprächsgebühr nach Tabel 2a) oder im Selbstwählferndienst nach Tabel 2b) (s. Abs. III. A)

amtliches Fernsprechbuch s. Angaben auf Seite 1

IV. Rundfunk, Fernsehrundfunk

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tonrundfunk-Empfangsanlage 2,00

einer Fernsehrundfunk-Empfangsanlage zusätzlich zur Tonrundfunkgebühr 5,00

Teilnahme am Fernsehrundfunk setzt Teilnahme am Tonrundfunk voraus.

V. Andere Funkdienste

Über die Gebühren für Gespräche und Telegramme in anderen Funkdiensten erteilen die Post- und Fernmeldeämter Auskunft.

1) Montag bis Freitag 7.00 bis 19.00 Sonabend 7.00 bis 14.00

2) Montag bis Freitag 19.00 bis 7.00, Sonabend 14.00 bis Montag 7.00 und an folgenden Feiertagen ganztägig: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der deutschen Einheit (17. Juni), 1. und 2. Weihnachtstag.

Koffer

Aarbach Siedlung s. Scheinfeld

Aasbüttel s. Scheinfeld

Abbenfleth s. Bätzfleth

Abbenfleth s. Iselersheide

Bremen Teil Ost) 0 35

Abro s. Medelby

Absalonshorst s. Groß

Achterdeich s. Stelle

gischen s. Winsen Lahe GB

Achterhörs s. Barg Ditt

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s. Siek B

Achtern Diek s.